



## Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

### Änderung der Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO)

Vom 5. Juni 2019

Die Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) vom 19. Dezember 2014 (BAnz AT 15.01.2015 B4) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gewährt im Rahmen von „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien Zuwendungen zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte).“

Nummer 3.5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgleichszahlungen stellen eine Entschädigung für entgangene Nutzungen des Eigentümers oder Besitzers einer Fläche als Folge von naturschutzbedingten Auflagen des Naturschutzgroßprojekts dar, die über bestehende Verpflichtungen der Länder bzw. von Landesbetrieben, Kommunen oder Dritten oder über die bestimmenden Merkmale der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft hinausgehen, beziehungsweise zu entgangenen Gewinnen in anderen Nutzungsbereichen führen.“

Nummer 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen oder eine Personenvereinigung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sein, z. B. kommunale Gebietskörperschaften, Naturschutzorganisationen/-einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände.“

Nummer 5.4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen aus Projektmaßnahmen werden auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet oder können dem Zuwendungsempfänger auf Antrag zur Deckung von projektbezogenen Mehrausgaben zusätzlich belassen werden. Sie sind vom Zuwendungsempfänger in den jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweisen auszuweisen.“

Nummer 6.1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung jedes Projekts erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Entscheidung durch das BMU.“

Nummer 6.1 wird um einen siebten Absatz wie folgt ergänzt:

„Dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) sind jährliche Zwischenberichte über den Verlauf des Projekts und zum Ende von Projekt I und Projekt II ein Abschlussbericht vorzulegen.“

Nummer 6.3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung der gepachteten Grundstücke und der Grundstücke, für die Ausgleichszahlungen vereinbart sind, ist dinglich sicherzustellen. Auf eine dingliche Sicherung kann verzichtet werden, wenn auf den Grundstücken keine dauerhaften Maßnahmen des Biotopmanagements und/oder eines dauerhaften Nutzungsverzichts durchgeführt werden.“

Nummer 7.1 Absatz 10 Satz 2 entfällt.

Nummer 7.2 Absatz 1 wird um einen neuen zweiten Satz wie folgt ergänzt:

„Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.“

Nummer 7.2 Absatz 1 Satz 4 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Landesbehörden übermitteln dem BfN den jährlichen Sachbericht des Zwischennachweises bis zum 1. August des auf die Bewilligung bzw. Auszahlung folgenden Jahres.“

Nummer 7.2 Absatz 2 entfällt.

---



Nummer 7.2 Absatz 2 (neu) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesamtverzeichnis ist Bestandteil der jährlichen Zwischennachweise sowie des zusätzlich nach Ende der Bundesförderung, spätestens nach Ablauf der Tauschfristen, zu erbringenden Verwendungsnachweises.“

Bonn, den 5. Juni 2019

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag  
Dr. Chr. Paulus

---